

## Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 den Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „An der Südlichen Keltensstraße“ gefasst und den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.05.2022 für das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gebilligt. Der Beschluss wurde am 01.06.2022 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB sah die Gemeinde sowohl von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als auch der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab.

Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 01.06.2022 bis 12.06.2022 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und äußern (Ersatzbeteiligung § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB). Die Ersatzbeteiligung wurde am 01.06.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „An der Südlichen Keltensstraße“, bestehend aus einer Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 24.05.2022, wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.06.2022 bis einschließlich 21.07.2022 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 13.06.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „An der Südlichen Keltensstraße“, bestehend aus einer Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 24.05.2022, fand mit Schreiben bzw. Email vom 15.06.2022 und Fristsetzung bis einschließlich 21.07.2022 statt.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 02.08.2022 den Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „An der Südlichen Keltensstraße“ in der Fassung vom 02.08.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „An der Südlichen Keltensstraße“ mit einer Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), Satzung und Begründung der Gemeinde Altenstadt wurde am 31.08.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „An der Südlichen Keltensstraße“ in der Fassung vom 02.08.2022 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit einer Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), Satzung und Begründung während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. Zudem wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt bzw. ist auf der Internetseite der Gemeinde / der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter [www.vg-altenstadt.de](http://www.vg-altenstadt.de) einsehbar. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altenstadt, den 06.09.2022  
Gemeinde Altenstadt



  
Kögl  
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt



  
Seidl, Bauamtsleiter